

Ab dem 1. Januar 2009 gelten auf allen Linienfahrten der Südbrandenburger Nahverkehrs GmbH (SBN) folgende Fahrgastrechte:

Pünktlichkeitsgarantie

Die SBN garantiert die Fahrtdurchführung und Pünktlichkeit durch folgende Pünktlichkeitsgarantie:

- Keine um mehr als 2 Minuten **frühere** Abfahrt gegenüber der im Haltestellenfahrplan veröffentlichten Abfahrtszeiten (inkl. Baustellenfahrpläne und Fahrplaneinschränkungen).
- Keine Abfahrt über 15 Minuten **nach** der im Haltestellenfahrplan veröffentlichten Abfahrtszeiten (inkl. Baustellenfahrpläne und Fahrplaneinschränkungen). Bei Betriebsstörungen wird eine Ersatzbeförderung gestellt.

Anschlussgarantie

Anschlüssen auf planmäßig verkehrende Züge, Busse und Rufbusse, werden durch entsprechende Maßnahmen (zum Beispiel Warteabsprachen, Verlegen von Umsteigepunkten oder gleichwertige Maßnahmen) von der SBN sichergestellt. Voraussetzung ist jedoch, dass der Fahrgast beim Einstieg in den Bus bei erkennbar deutlicher Fahrverzögerung oder auf Aufruf des Fahrers sein Anschlusswunsch kundgetan und auf Verlangen sein Reiseziel geäußert hat.

Die Anschlussgarantie besteht bei Übergang zu oder von Rufbussen nur dann, wenn der Fahrgast den Anschlussbedarf rechtzeitig telefonisch oder persönlich angemeldet hat. Eine rechtzeitige Anmeldung von Anschlussbedarf liegt schon dann vor, wenn aufgrund des vom Fahrgast bei der Anmeldung angegebenen Fahrtzieles in Verbindung mit dem Fahrplan bzw. der Linienführung ein Anschlussbedarf erkennbar ist.

Erstattung von Fahrkosten

- Bei Nichteinhaltung der oben genannten zwei Garantien verpflichtet sich die SBN zum entsprechenden Ersatz von Taxikosten oder Kosten sonstiger öffentlicher Verkehrsmittel bis zu 50 Euro je Fahrgast und Garantiefall oder
- Kosten für die Benutzung privater Pkw in Höhe der steuerlich anerkannten Km-Sätze bis zu 25 Euro je Fahrgast die zur Erreichung des Fahrtzieles oder alternativ zur Rückkehr zum Ausgangspunkt angefallen sind.

Voraussetzung des Anspruches ist, dass die verpasste Anschlussbeziehung nachgewiesen ist und dass der Fahrgast innerhalb von einer Woche nach dem Vorfall einen Antrag eingereicht hat, aus dem

- Datum, geplante Abfahrt- oder Ankunftszeit, Liniennummer, Fahrweg (Ausgangspunkt und Ziel), Haltestelle, gegebenenfalls verpasster Anschluss sowie
- in Anspruch genommenes alternatives Verkehrsmittel (einschließlich Abfahrts- und Ankunftsort) hervorgehen und diesem Fahrkartensowie die erforderlichen prüffähigen Originalbelege (soweit möglich) über die dadurch verursachten Kosten beigefügt sind. Bei Pkw Anschlussfahrten zählt der Eigenbeleg.

Die SBN hält Antragsformulare in den Fahrzeugen und sonstigen Vertriebsstellen bzw. Betriebsstandorten bereit. Diese werden auf Verlangen an den Fahrgast ausgehändigt.

Weitergehende Schadensersatzansprüche z.B. für höhere Schadenskosten der Reise, Folgeschäden, Verdienstaufschlag oder entgangenen Urlaub werden nicht eingeräumt.

Die SBN wird alle Fahrgastansprüche binnen 2 Wochen bearbeiten und etwaige Ansprüche kostenfrei auf ein Konto der Wahl des Fahrgastes überweisen.

Bei den angezeigten Fahrgastrechten handelt es sich um einen Auszug.